

09.06.95

AS - In

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Sechste Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung

A. Zielsetzung

Zulassung der Datenübertragung für die Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen.

B. Lösung

Einbeziehung der Datenübertragung in die Vorschriften über die Datenübermittlung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten. Deshalb sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

09.06.95

AS - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

Sechste Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (311) - 804 02 - Da 18/95

Bonn, den 9. Juni 1995

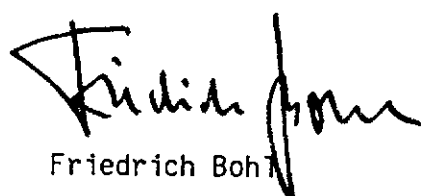
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der Zweiten
Datenübermittlungs-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boht

Sechste Verordnung
zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung
Vom

Auf Grund des

- § 28 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt worden ist,
- § 106 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) eingefügt worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die Zweite Datenübermittlungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 616), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juni 1993 (BGBl. I S. 819), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Datenträgern" die Wörter "oder durch Datenübertragung (§ 4 a)" eingefügt.
2. In § 4 a Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern "Datenübermittlung nach" die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 1 und" eingefügt.
3. Dem § 4 a Abs. 3 wird angefügt: „Bei der Datenübertragung sind dem Übertragungsmedium und dem Übertragungsverfahren entsprechende geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit vorzusehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Begründung:

Die Meldungen der Arbeitgeber zur Sozialversicherung erfolgen auf Vordrucken oder - soweit die Arbeitgeber zur Datenübermittlung nach der 2. Datenübermittlungs-Verordnung (2. DÜVO) zugelassen sind - mittels Datenträger. Zur Zeit gilt die Datenübertragung als das schnellste und sicherste technische Mittel zur Übertragung von Daten. Diese ist bisher jedoch im wesentlichen nur für die Weiterleitung der Daten und für die Meldungen der Leistungsträger zugelassen. Durch eine Ergänzung der 2. DÜVO soll den Arbeitgebern die Möglichkeit eröffnet werden, die Meldungen auch durch Datenübertragung zu erstatten. Die Datenübertragung verkürzt die Dauer des Meldeverfahrens um die Postlaufzeiten und gewährleistet eine erhöhte Übertragungssicherheit der Daten. Insgesamt wird der Meldedatenfluß erheblich beschleunigt. Die in der Vergangenheit vorhandenen technischen Probleme sind mittlerweile überwunden. Ein Praxisversuch wurde im Rahmen eines Projektes in Baden-Württemberg erfolgreich abgeschlossen.

Durch die Ergänzung des § 1 Abs. 1 Satz 1 und des § 4 a Abs. 1 Satz 1 wird die Datenübertragung zwischen Arbeitgebern und Krankenkassen zugelassen. Die für die Datenübertragung schon bestehenden Vorschriften (vgl. § 4 a Abs. 2 und 3) sind damit auch auf diesen neuen Bereich anzuwenden. Für die Zulassung des Arbeitgebers zur Datenübertragung gilt der Zweite Abschnitt entsprechend (vgl. § 4 a Abs. 3).

Durch diese Verordnung entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da es sich lediglich um die Erweiterung der Möglichkeiten zur Datenübermittlung handelt.

22.09.95

**Beschluß
des Bundesrates**

**Sechste Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-
Verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.